

Sendung der Akten bei dem Gericht erster Instanz eingehenden Schriftstücke sind dem Rechtsmittelgericht schnellstens nachzureichen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß es grundsätzlich unzulässig ist, daß das erstinstanzliche Gericht nach Einlegung eines Rechtsmittels noch mit einem Rechtsmittelberechtigten korrespondiert.²⁶

Wird seitens des Rechtsmittelführers eine weitere Abschrift des Rechtsmittels für den Rechtsmittelgegner beigelegt, so sollte diese durch das Kreisgericht dem Rechtsmittelgegner zugestellt werden.²⁷

III. Der Inhalt von Protest und Berufung

Charakteristisch für das Rechtsmittelverfahren im Strafprozeß der Deutschen Demokratischen Republik ist, daß Protest und Berufung zur Überprüfung des angefochtenen Urteils einschließlich des vorangegangenen Verfahrens sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht führen. Für die Nachprüfung legt § 280 StPO folgende Gesichtspunkte fest:

- a) ungenügende Aufklärung oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts,
- b) Verletzung der Vorschriften über das Gerichtsverfahren, wenn das Urteil auf dieser Verletzung beruht,
- c) Verletzung des Strafgesetzes durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung,
- d) nach Art und Höhe unrichtige Strafe (Strafzumessung).

Diese Gesichtspunkte umfassen alle Möglichkeiten, die Anlaß zur Anfechtung eines Urteils sein können: Deshalb muß sich jedes Rechtsmittel in seiner Begründung auf einen oder mehrere dieser Punkte stützen.

1. Ungenügende Aufklärung oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts

Die Erforschung der objektiven Wahrheit ist ein Grundprinzip des demokratischen Strafprozesses und muß von jedem Gericht beachtet werden. Immer dort, wo das Gericht den Sachverhalt ungenügend

26. vgl. Beschluß des OG vom 28. 5. 1953, NJ, 1953, S. 415.

27. vgl. Fragen des Strafverfahrens vom Standpunkt des Verteidigers, NJ, 1956, S. 434 ff.; Pein, Aus der Blickrichtung der Verteidigung, NJ, 1956, S. 776 f.; Berndt, Ist dem Rechtsmittelgegner der Inhalt des Rechtsmittels bekanntzumachen?, NJ, 1956, S. 783.